



An das  
Prüfungsamt Jura  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn Adenauerallee 24 - 42  
53113 Bonn

Dieses Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen und digital unterschreiben bzw. ausdrucken, unterschreiben und bitte in der Zeit vom 09.04. - 30.04.2024, 24 Uhr eingescannt (einheitliches PDF-Dokument) per E-Mail senden an: zulassung@jura.uni-bonn.de

Wir akzeptieren weiterhin auch den Einwurf (bitte ohne Umschlag) in den Briefkasten des Prüfungsamtes im Juridicum (Postfach Nr. 37 gegenüber dem Dekanat) oder die Übersendung per Post an die neben stehende Adresse; zur Fristwahrung gilt bei Postversand der Poststempel des letzten Tages der Meldefrist (30.04.2024).

**Achtung: Die gesonderte Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen muss vom 25.06. bis 09.07.2024, 24 Uhr (Ausschlussfrist!) online unter [basis.uni-bonn.de](https://basis.uni-bonn.de) vorgenommen werden!**

## Angaben zur Person

Matrikelnr.	Name	Vorname
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

Adressänderungen bitte ausschließlich  
(1) in "basis.uni-bonn.de" eingeben oder  
(2) dem Studierendensekretariat mitteilen: Poppelsdorfer Allee 49, 53115 Bonn

### **Ich bin zur Schwerpunktbereichsprüfung nach der SPB-PO 2015**

(Prüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft vom 04. September 2015) (**unter Vorbehalt**) zugelassen und habe noch nicht alle erforderlichen Teilprüfungen (**6 Klausuren und die Seminararbeit**) abgelegt bzw. angemeldet.

### **Ich beantrage den Wechsel in die Schwerpunktbereichsprüfung nach der SPB-PO 2023**

(Prüfungsordnung für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Studiengang Rechtswissenschaft) **und wähle den folgenden Schwerpunktbereich (Auswahl aus der Dropdown-Liste):**

## Angaben zum bisherigen Studienverlauf

### **Ich habe bereits erfolgreich an einem Seminar teilgenommen und beantrage die Anrechnung der Seminarleistung für die SPB-PO 2023. bestanden.**

Voraussetzung für einen Anrechnungsantrag ist, dass das Seminar thematisch zu dem neu gewählten Schwerpunktbereich passt. Bei angerechneter Seminarleistung bedarf es keiner Nachreichung des Nachweises über die Klausur(en) der Grundlagenfächer.

### **Ich bin im SoSe 2024 für ein noch laufendes Seminar angemeldet und beantrage (trotz Unkenntnis der Bewertung) die Anrechnung der Seminarleistung für die SPB-PO 2023.**

Voraussetzung für einen Anrechnungsantrag ist, dass das Seminar thematisch zu dem neu gewählten Schwerpunktbereich passt. Es bedarf keiner Nachreichung des Nachweises über die Klausur(en) der Grundlagenfächer. Die Anrechnung ohne Kenntnis der Bewertung erfolgt auf "eigenes Risiko", d.h. auch bei Einwänden gegen die erst später bekannt gegebene Bewertung kann der Wechsel- und Anrechnungsvorgang nicht rückgängig gemacht werden.

### **Ich habe bereits eine Seminarleistung abgelegt oder nehme im SoSe 2024 an einem noch laufenden Seminar teil und möchte mir diese Prüfungsleistungen nicht anrechnen lassen ([Anrechnungsverzicht](#)).**

### **Ich habe noch nicht erfolgreich an einem Seminar teilgenommen und bin im SoSe 2024 auch nicht zu einem noch laufenden Seminar angemeldet.**

Mir ist bekannt, dass die Entgegennahme des Seminar-Themas die Seminarzulassung mit 3 Übungs- und 2 Grundlagenklausuren (eine im Grund- und eine im Hauptstudium) nach der SPB-PO 2023 voraussetzt. Der Seminarzulassungsbescheid des Prüfungsamtes ist bei Themenausgabe nachzuweisen.

**Ich habe in den Übungen für Fortgeschrittene je eine Klausur aus dem Stoff der drei Hauptfächer (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) bestanden.** Leistungsnachweise füge ich als einheitliches PDF Dokument bei oder habe ich bereits in der Vergangenheit beim Prüfungsamt eingereicht.

**Leistungsnachweise aus den Übungen für Fortgeschrittene reiche ich spätestens bis zur Seminaranmeldung gesammelt als einheitliches PDF Dokument nach.** Hinweis: Bei einer Anmeldung der Klausuren über BASIS ist das Einreichen von Leistungsnachweisen nicht notwendig!

Ich habe aus dem Fächerkatalog der Grundlagenveranstaltungen des Grundstudiums folgende Klausur bestanden (Auswahl aus der Dropdown-Liste oder eine vergleichbare Klausur rechts eintragen):

Ich habe aus dem Fächerkatalog der Grundlagenveranstaltungen des Hauptstudiums folgende Klausur bestanden (Auswahl aus der Dropdown-Liste oder eine vergleichbare Klausur rechts eintragen):

Ich habe als spez. SPB-Klausur gemäß SPB-PO 2015 eine der folgenden Klausuren bestanden und habe keinen Schwerpunktbereich gewählt, in dem diese Klausur vorkommt (Auswahl aus der Dropdown-Liste):

**Mir ist bekannt, dass seine Doppelverwertung als spez. SPB-Klausur und zugleich als Ersatz für die Grundlagenklausur Hauptstudium nicht möglich ist.**

**Wenn die Grundlagenklausur(en) in Bonn in BASIS elektronisch registriert sind oder zukünftig über BASIS elektronisch angemeldet werden, ist kein Nachweis erforderlich! Ansonsten (z.B. bei Studienortwechslern) bitte Leistungsnachweis (ggf. zusammen mit den Übungsscheinen gesammelt) als einheitliches PDF Dokument dem Antrag beifügen.**

### **Mir ist bekannt,**

- dass ohne vollständige Angaben mein Wechselantrag nicht bearbeitet werden kann,
- dass ein Wechsel in SPB-PO 2023 nur dann möglich ist, wenn noch nicht alle Teilprüfungen abgelegt wurden und noch die Anmeldung mindestens einer Prüfungsleistung (Klausur oder Seminarleistung) im Schwerpunktbereich fehlt,
- dass sich ab Stellung dieses Antrags das Prüfungsverfahren nach der SPB-PO 2023 richtet. Ich habe die untenstehenden wichtigen Informationen zur SPB-PO 2023 und zum Wechsel zur Kenntnis genommen,
- dass bereits erbrachte Schwerpunktbereichsprüfungsklausuren (bestandene und nicht bestandene Teilprüfungen) von Amts wegen angerechnet werden, wenn diese zu dem neu gewählten SPB I.-XII. passen,
- dass der Wechselantrag sowie die Erklärung zu der Anrechnung des Seminars bzw. der Verzicht auf eine Anrechnung des Seminars abschließend und unwiderrufbar ist. Ein Wechsel des Schwerpunktbereiches ist nur dann später noch möglich, wenn etwaige anrechergerechnete Teilprüfungen vollständig auch zu dem anderen Schwerpunktbereich passen oder der 1. Versuch der SPB-Prüfung nicht bestanden ist.

### **Wichtige Informationen zur SPB-PO 2023 und zum Wechsel:**

1. Der Antrag auf Wechsel kann im SoSe 2024 bis zum 30.04.2024, 24:00 Uhr gestellt werden. Ein freiwilliger Wechsel in die SPB-PO 2023 ist auch im SoSe 2024 zu den jeweils zu Semesteranfang bekannt gemachten Fristen noch möglich. Ab WS 2024/2025 werden alle Studierenden, die noch gemäß SPB-PO 2015 studieren, von Amts wegen (ohne Wechselantrag) in die SPB-PO 2023 überführt; nur wenn im WS 2024/2025 nur noch die Seminarleistung aussteht, kann für das WS 2024/2025 auf Antrag noch letztmalig nach SPB-PO 2015 das SPB-Studium abgeschlossen werden. Der Wechselantrag ist unwiderrufbar. Ab Antragstellung richtet sich das Prüfungsverfahren nach den Regelungen der SPB-PO 2023.
2. Bereits erbrachte Aufsichtsarbeiten, die sich den zugelassenen Kern- und Wahlfächern des neu zu wählenden Schwerpunktbereiches zuordnen lassen, sind vollständig anzurechnen; die Anrechnung erfolgt von Amts wegen durch das Prüfungsamt zusammen mit der Bearbeitung des Wechselantrages.
3. Seminarleistungen nach der SPB-PO 2015 werden auf Antrag angerechnet. Voraussetzung für eine Anrechnung ist, dass das Seminar thematisch zu dem neu gewählten Schwerpunktbereich passt. Wird eine Seminarleistung bei Wechsel in die SPB-PO 2023 angerechnet, bedarf es keiner Nachreichung des Nachweises über die Klausur(en) der Grundlagenfächer. Zur Notenverbuchung im Falle der Seminar-Anrechnung: da nach der SPB-PO 2023 Einzelnoten für die mündliche und schriftliche Seminarleistung auszuweisen sind, diese Unterteilung für die Seminare nach der SPB-PO 2015 jedoch nicht nachgeholt werden kann, wird für beide Prüfungsteile die einheitlich vergebene Notenpunktzahl im Falle einer Anrechnung eingetragen.
4. Wenn noch keine Seminararbeit bestanden oder angerechnet wurde, muss vor Themenausgabe des Seminars
  - a) in den Übungen für Fortgeschrittene je eine Klausur aus dem Stoff der drei Hauptfächer (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) - wie auch bereits nach der SPB-PO 2015 - nachgewiesen werden. Bereits beim Prüfungsamt eingereichte Übungsscheine behalten weiterhin Gültigkeit und werden automatisch umgebucht. Eine bestandene Hausarbeit aus einer Übung für Fortgeschrittene muss für die Seminarzulassung nicht (mehr) gesondert nachgewiesen werden; eine solche ist jedoch neben der häuslichen Proseminararbeit und den beiden Hausarbeiten des Grundstudiums Zulassungsvoraussetzung i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW für diejenigen, die ab dem 17.02.2025 die Zulassung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung beantragen.

- b) Sowohl eine Klausur aus dem Fächerkatalog der Grundlagenveranstaltungen des Grundstudiums (Allgemeine Staatslehre, Deutsche Rechtsgeschichte, Rechtsökonomie Grundlagen, Römische Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit) als auch eine solche aus dem Fächerkatalog der Grundlagenveranstaltungen des Hauptstudiums (Methodenlehre, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Römisches Sachenrecht, Römisches Schuldrecht, Geschichte des Kirchenrechts, Kirchenrecht, Staatskirchenrecht) mit mindestens 4 Punkten bestanden worden sein. Folgende gemäß SPB-PO 2015 erbrachte spez. Klausuren können (nur) dann eine Grundlagenklausur des Hauptstudiums ersetzen, wenn kein Schwerpunktbereich gewählt wurde, in dem diese Klausur im Kern oder Wahlbereich vorkommt: Theorie und Methoden der Rechtsvergleichung (2038), Juristische Hermeneutik (2176), Rechtsgeschichte der Wirtschaft (2521), Völkerrechtsgeschichte (2537).

Wenn die Grundlagenklausur(en) in Bonn in BASIS elektronisch registriert sind oder zukünftig in Bonn über basis.uni-bonn.de angemeldet werden, ist kein gesonderter Nachweis beim Prüfungsamt erforderlich! Ansonsten (z.B. bei Studienortwechslern) bitte Leistungsnachweis (ggf. zusammen mit den Übungsscheinen gesammelt) online als einheitliches PDF Dokument dem Antrag beifügen.

Bei Vorliegen aller Seminarzulassungsvoraussetzungen (3 Übungsklausuren und 2 passenden Grundlagenklausuren) erstellt das Prüfungsamt auf Antrag einen Seminarzulassungsbescheid, der spätestens bei der Seminaranmeldung vorliegen muss. Ohne Seminarzulassungsbescheid erfolgt keine Aushändigung des Seminarthemas.

5. Die Regelungen der SPB-PO 2023 sehen vor, dass mindestens 3 Abschlussklausuren (davon mindestens 2 aus dem Kernbereich) und eine schriftliche sowie mündliche Seminarleistung erbracht werden. Möglich ist die Teilnahme an bis zu 6 Abschlussklausuren, wobei maximal 4 Kernbereichsleistungen abgelegt werden dürfen. In die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung fließen die 2 besten Kernbereichsklausuren sowie die dritte beste Klausur (aus dem Kern- oder Wahlbereich) ein. Die 3 Klausuren zählen jeweils 20 %, die schriftliche Seminarleistung 35 % und die mündliche Seminarleistung 5 %.

Das Schwerpunktbereichsstudium ist nach der SPB-PO 2023 bestanden, wenn mit allen erforderlichen Teilprüfungen (also den 2 besten Kernbereichsklausuren, der dritten besten Klausur aus dem Kern- oder Wahlbereich) und der Seminarleistung ein Durchschnitt von mindestens 4,0 Punkten und in der besten Kernbereichsklausur ebenfalls mindestens 4 Punkte erzielt wurden; bei der Durchschnittsnotenberechnung zählt jede Klausurnote doppelt und die Bewertung der Seminarleistung vierfach.

#### **Datenschutz**

Ich bestätige, dass ich die Hinweise zur Datenerhebung und Datenverarbeitung (siehe Seite 4) zur Kenntnis genommen habe.

**Ich versichere die Wahrheit und Vollständigkeit meiner Angaben (mir ist bekannt, dass mir bei falschen oder unvollständigen Angaben in diesem Formular die Zulassung nachträglich wieder entzogen werden kann).**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

# Hinweise zur Datenerhebung und Datenverarbeitung

**Für Ihre Unterlagen  
Bitte nicht an das Prüfungsamt schicken!**

## 1. Name und Kontaktdaten der datenverarbeitenden Stelle und des Datenschutzbeauftragten

Universität Bonn Rechtswissenschaftlicher Prüfungsausschuss Adenauerallee 24-42 53113 Bonn E-Mail: <a href="mailto:prüfungsamt@jura.uni-bonn.de">prüfungsamt@jura.uni-bonn.de</a> Telefon: 0228-73 79 99	Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Dr. Jörg Hartmann Genscherallee 3 53113 Bonn E-Mail: <a href="mailto:joerg.hartmann@uni-bonn.de">joerg.hartmann@uni-bonn.de</a>	Vertreter: Eckhard Wesemann Dezernat 1, Abt. 1.0 Regina-Pacis-Weg 3 53113 Bonn E-Mail: <a href="mailto:wesemann@verwaltung.uni-bonn.de">wesemann@verwaltung.uni-bonn.de</a>
---	---	--

## 2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Abwicklung des Prüfungsverfahrens.

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 DS-GVO i.V.m. der für Sie im Laufe Ihres Studiums geltenden Zwischenprüfungsordnung<sup>1</sup>. Die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen ist. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

## 3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies für die Abwicklung des Rechtsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Durchführung des Prüfungsverfahrens und der Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfungsordnungen. Zudem erfolgt eine Weitergabe, soweit eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht. Die weitergegebenen Daten dürfen von den Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken oder entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen verwendet werden.

## 4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht,

- sofern Sie eine Einwilligung gegeben haben, gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO Ihre Einwilligung jederzeit gegenüber der o.g. verantwortlichen Stelle zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortgeführt werden darf;
- gemäß Art. 15 DS-GVO Auskunft über Ihre von der o.g. verantwortlichen Stelle verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen.

Insbesondere können Sie Auskunft über

- die Verarbeitungszwecke,
- die Kategorie der personenbezogenen Daten,
- die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden,
- die geplante Speicherdauer oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch,
- das Bestehen eines Beschwerderechts,
- die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht von der o.g. verantwortlichen Stelle erhoben wurden,
- sowie über das etwaige Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftige Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

- gemäß Art. 16 DS-GVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei der o.g. verantwortlichen Stelle gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung Ihrer bei der o.g. verantwortlichen Stelle gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.
- gemäß Art. 18 DS-GVO unter den dort genannten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 20 DS-GVO unter den dort genannten Voraussetzungen Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen sowie
- sich gemäß Art. 77 DS-GVO unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die zuständige Aufsichtsbehörde lautet: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf.

## 5. Mitwirkungspflicht

Sie sind nach Maßgabe der o.g. Rechtsvorschriften bzw. Regelungen zur Bereitstellung Ihrer Daten verpflichtet. Sofern Sie die Daten nicht der o.g. verantwortlichen Stelle mitteilen bzw. zur Verfügung stellen, hat dies folgende Konsequenzen:

- eine Zulassung zum Prüfungsverfahren ist nicht möglich
- eine Prüfungsanmeldung kann nicht erfolgen
- Leistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Zeugnisse usw.) können nicht anerkannt werden
- Zeugnisse, Bescheinigungen usw. können nicht ausgestellt werden

## 6. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an die oben genannte verantwortliche Stelle.

<sup>1</sup> derzeit die Zwischenprüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 11.05.2023.